

§ 072 SchulG M-V

Durch Rechtsverordnung der obersten Schulbehörde können in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft und in den Schulen in freier Trägerschaft statistische Erhebungen über schul- und ausbildungsbezogene Tatbestände zum Zwecke der Schulverwaltung und Bildungsplanung angeordnet werden. [Personenbezogene Daten](#) im Sinne von [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Datenschutz-Grundverordnung](#)) dürfen zum Zwecke der Statistik verarbeitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass diese [Daten](#) nach der Erhebung anonymisiert werden. Sofern der Statistikzweck dies nicht möglich macht, ist eine [Pseudonymisierung](#) vorzunehmen. Das Landesstatistikgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LStatG M-V) findet Anwendung.